

an

Mandanten, Geschäftspartner, Interessierte
und Freunde der Kanzlei

12.12.2018

STEUERN – aktuell! I/2018

von GmbH-Geschäftsführern bis Weihnachtsgeschenke

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch dieses Jahr war sicher nicht nur für uns arbeitsintensiv und spannend, aber Weihnachten steht mal wieder für viele völlig überraschend und plötzlich vor der Tür. Höchste Zeit also Ihr **Ergebnis und Ihre Steuerbelastung 2018 zu steuern**. Wie gewohnt haben wir Ihnen hierzu einige Tipps zusammengestellt.

Beispiele

Reaktion vor dem 31.12.2018

- | | |
|---|--|
| ▪ Investitionen/Renovierungen: | Rechnungen eingegangen / Zahlungen geleistet? |
| ▪ Betriebsausgaben/Werbungskosten: | Rechnungen eingegangen / Zahlungen geleistet? |
| ▪ Betriebseinnahmen: | alle Rechnungen gestellt / Zahlungen eingegangen? |
| ▪ Forderungsverjährungen: | ggf. mit Ihrem Rechtsanwalt geklärt? |

Steuerberatung

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Folgende Gehaltsbestandteile sind zu berücksichtigen: **Festgehalt** (einschließlich Überstundenvergütung), **Zusatzvergütungen** (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), **Pensionszusagen** und **Sachbezüge**. Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde nach, als auch der Höhe nach **nicht durch das Geschäftsverhältnis veranlasst** sein. Zudem muss die **Gesamtvergütung angemessen** sein. Es ist also **zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer**, der keine Beteiligung an der GmbH hält, **diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte**. Damit die Vergütungen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss **zuvor ein Anstellungsvertrag** abgeschlossen werden. In diesem ist klar und **im Voraus** eindeutig zu formulieren, welche Vergütungen (**sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen**) der Geschäftsführer erhält.

Verbuchung EC-Karten-Umsätze

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Doch die von den Unternehmen gelebte Buchungspraxis stand infrage. Demnach werden in einem ersten Schritt die Gesamtumsätze (inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle -EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und in einem zweiten Schritt die EC-Zahlungen wieder ausgetragen und separiert. Auch auf dem Kassenkonto wird zuerst der Gesamtbetrag gebucht, bevor die EC-Umsätze wieder ausgebucht werden. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sah und sieht hierin grundsätzlich einen formellen Mangel der Buchführung. **Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien getrennt zu buchen** und im **Kassenbuch seien ausschließlich Barbewegungen zu erfassen**.

Das BMF hat diese Rechtsauffassung jedoch nunmehr in einem aktuellen Schreiben etwas entschärft. Zwar stellt weiterhin auch die (zumindest zeitweise) Erfassung von EC-Kartenumsätzen im Kassenbuch einen formellen Mangel dar. Dieser bleibt jedoch bei der Gewichtung weiterer formeller Mängel im Hinblick auf eine eventuelle **Verwerfung der Buchführung** regelmäßig außer Betracht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Zahlungsweg ausreichend dokumentiert wird und die **Nachprüfbarkeit des tatsächlichen Kassenbestands** jederzeit möglich ist (Kassensturzfähigkeit). Aber **besser: erst gar nicht über die Kasse erfassen!**

Betriebsveranstaltungen

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Anteils aus einer Betriebsveranstaltung auf die **Anzahl der tatsächlich angemeldeten** Teilnehmer abzustellen ist.

Absagen bzw. das Nichterscheinen einzelner Arbeitnehmer gehen folglich nicht zulasten der teilnehmenden Arbeitnehmer. Im entschiedenen Fall war ein gemeinsamer Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant und alle Betriebsangehörigen waren eingeladen. Tatsächlich nahmen 25 Arbeitnehmer an der Feier teil, nachdem zwei der angemeldeten Arbeitnehmer kurzfristig abgesagt hatten. Zur Berechnung der lohnsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage teilte die Arbeitgeberin die Gesamtkosten der Weihnachtsfeier durch die Anzahl der angemeldeten und nicht durch die Anzahl der teilnehmenden Arbeitnehmer. Das Gericht bestätigte diese Auffassung und stellte sich damit ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung des Bundesministeriums der Finanzen. So handele es sich bei den Mehrkosten für die Veranstaltung aufgrund nicht teilnehmender Personen um vergeblichen Aufwand des Arbeitgebers für nicht in Anspruch genommene Leistungen. Es fehle bei derartigen Leerkosten an der erforderlichen Bereicherung der an der Veranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer. Allerdings wird der Bundesfinanzhof hier noch abschließend entscheiden.

Versandkosten bei der 44€-Sachbezugsfreigrenze

Ein Arbeitgeber gewährte seinen Mitarbeitern monatlich Sachprämien, die dieser bei einem Unternehmen für jeweils 43,99€ zuzüglich einer Versand- und Handlingpauschale von 6€ bestellte. Das Finanzamt rechnete diese Pauschale dem Wert der Sachzuwendungen hinzu. Weil dadurch die 44€-Freigrenze überschritten war, erließ es gegen den Arbeitgeber einen entsprechenden Lohnsteuer-Nachforderungsbescheid. Der Bundesfinanzhof stellte aber fest, dass die Versand- und Handlingkosten nicht zum Endpreis gehören, mit dem der Sachbezug zu bewerten ist. Vielmehr handelt es sich dabei um einen weiteren Sachbezug, sofern auch der Arbeitnehmer diese Kosten aufwenden müsste. Ist der Versand folglich als eigenständige Leistung ausgewiesen und nicht bereits im Einzelhandelsverkaufspreis enthalten, tritt der geldwerte Vorteil aus der Lieferung bei der Berechnung der 44€-Freigrenze zum Warenwert hinzu. Für die **Bewertung des Sachbezugs ist daher der niedrigste Einzelhandelsverkaufspreis** festzustellen.

Jobtickets

Ab 2019 werden **Jobtickets steuerfrei** gestellt und fallen somit **nicht mehr unter die Freigrenze der 44€**. Es wird somit wieder ein wenig **mehr Spielraum für Lohngestaltungen** eingeräumt.

Übungsleiterpauschale /Aufwandsentschädigung

Ab 2019 gelten die **Übungsleiterpauschalen/Aufwandsentschädigungen** nun **auch für ehrenamtliche Tätigkeiten bei Vereinen u.ä. aus der Schweiz**. Außerdem werden die Jahresbeträge **auf 3.000€/840€ erhöht**.

Wirtschaftsberatung

Jahresabschluss 2017 – Veröffentlichung bis zum Jahresende 2018

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (**AG, GmbH oder GmbH & Co. KG**), müssen die **Frist zur Veröffentlichung beachten**. Der Abschluss ist **spätestens** vor Ablauf des **zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs** offen zu legen.

Ansonsten ist mit der Festsetzung von **Ordnungsgeldern** und **Mahngebühren** zu rechnen.

Für **Kleinstkapitalgesellschaften**, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden drei Merkmale nicht überschreiten (350.000€ Bilanzsumme, 700.000€ Umsatzerlöse und durchschnittlich 10 Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor. Z.B. können sie zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder der Hinterlegung der Bilanz wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die **elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben**.

intern

Sekretariat

Leider ist unsere Isa (Löffler) zu einer mehrmonatigen Weltreise aufgebrochen und möchte danach ein Studium beginnen. Wir wünschen ihr von Herzen bei beidem viel Erfolg und Freude.

Unser Geschenk an Sie

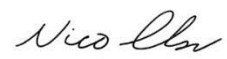
Es ist klein, handlich, modern und praktisch. Zudem schützt es Sie vor bösen Absichten im Vorbeilaufen. Sie fragen sich wovon wir reden? Wir reden natürlich von unserem Geschenk an Sie. Die **praktische Geldbörse**, die in jede Tasche passt, sichert mit dem **RFID-Blocking** Ihre kontaktlos bezahlfähigen Karten vor unbefugtem Zugriff in Menschenmengen.

Mit unserer beiliegenden Karte und unserem Geschenk (möge es immer gut gefüllt sein) wünschen wir Ihnen erholsame, besinnliche Tage, gute Gespräche, großartige Ideen, viel Erfolg, Freude und Gesundheit in 2019.

Mit freundlichen Grüßen



StB Erik Herr



Nico Herr

„Wer immer tut, was er schon kann,
bleibt immer das, was er schon ist.“

Henry Ford